P22-0946

Gemeinde Mörtschach

AZ: 004-2/2022-01

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag den **25. März 2022, in der Kultbox Mörtschach**.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Richard Unterreiner

1. Vizebürgermeister Erwin Fresser
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer
Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder
Herbert Dullnig
Raphael Tobias Eschenberg
Eveline Rojacher– ab TOP 3
Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner
Josef Suntinger
Manfred Ignaz Kramser
Günter Helmut Passler

Abwesende:

Schriftführer: Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es ist kein Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeindevorstandsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand, womit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 10. Dezember 2021
3. Berichte Ausschüsse
   a. Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine
   b. Ausschuss für Gemeindefinanzen
   c. Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
4. Rechnungsabschluss 2021
5. Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung
6. Abfallgebührenverordnung
7. Auftragsvergabe Geländer Kirchstraße
8. Förderungen ländliches Wegenetz
9. Ankaufsersuchen Öffentliches Gut – Parzelle 1163 KG 73514
10. Veräußerung Fendt 395 GTA
11. Berichte Bürgermeister

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

Punkt 01) Protokollfertiger

Der Gemeinderat bestellt einstimmig GR Fleißner und GR Passler zur Fertigung der Niederschrift.

Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 10.12.2021

Der Punkt 6 der Niederschrift vom 10.12.2021 wird um nachfolgende Tabelle ergänzt:

Gebührenart	Gebührensatz Vorschlag Ausschuss	Gebührensatz auf Grund Neukalkulation
Bereitstellungsgebühr	EUR 0,052	
60 Liter Müllbehälter	EUR 3,77	EUR 3,86
70 Liter Müllsack – Abholbereich	EUR 4,40	EUR 4,50
70 Liter Müllsack – Sonderbereich	EUR 3,96	EUR 4,05
120 Liter Müllbehälter	EUR 7,54	EUR 7,71
240 Liter Müllbehälter	EUR 15,07	EUR 15,43
660 Liter Müllbehälter	EUR 41,45	EUR 42,43
800 Liter Müllbehälter	EUR 50,25	EUR 51,43
1100 Liter Müllbehälter	EUR 69,09	EUR 70,71
Bauschutt mineralisch	EUR 0,20/kg	
Baurestmassen (Heraklith, Bitumen, Dachpappe etc.)	EUR 0,25/kg	
XPS-Dämmplatten	EUR 5,50/kg	
EPS-Dämmplatten	EUR 0,25/kg	
Asbestabfälle („Eternit")	EUR 0,30/kg	
Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle)	EUR 1,80/kg	

Sperrmüll	EUR 0,40/kg	EUR 0,45/kg
Altholz	EUR 0,30/kg	
Hartplastik	EUR 0,15/kg	
Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	EUR 2,50/Stück	
Moped-/PKW-Reifen mit Felge	EUR 4,00/Stück	
LKW-/Traktor-Reifen ohne Felge	EUR 12,00/Stück	
LKW-/Traktor-Reifen mit Felge	EUR 17,00/Stück	

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2021 wird für richtig befunden und wird vom Bürgermeister, den Mitfertigeren GR Eschenberg und Vzbgm. Göritzer sowie der Schriftführerin unterfertigt.

Punkt 03 a) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine

Die Ausschussobfrau berichtet, dass die letzte Sitzung des Ausschusses am 03.03.2022 stattgefunden hat. Besprochen wurde die Einschaltdauer der Weihnachtsbeleuchtung – diese soll jeweils bis 02.02. brennen – der Blumenschmuck in der Gemeinde, Blackoutvorsorge – die Kultbox dient als Leuchtturm, Cool Down Places – hier wurde eine gemeinsame Begehung vereinbart – und die Durchführung eines Seniorentages.

Punkt 03 b) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für Gemeindefinanzen

Der Ausschussobmann berichtet, dass der Scherpunkt im heurigen Jahr auf der Analyse des Kanalhaushaltes liegen wird. (Kostenentwicklung im Betrieb der Kläranlage – zweistraßig versus einstraßig, Nutzung des Garagengebäudes, Laborauswertungen, Tarifgrundlage).
Ein weiteres zu behandelndes Thema im heurigen Jahr wird die Schneeräumung darstellen. Hier soll eine einheitliche Linie – auch hinsichtlich der Kosten – gefunden werden.

Punkt 03 c) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Der Ausschussobmann führt aus, dass die letzte Sitzung am 18.03.2022 stattgefunden hat. Es wurden Kassenbestand und Belege kontrolliert. Der Gesamtkassenbestand betrug EUR 577.769,20. Zur Sicherung der widmungsgemäßen Bebauung sind Sparbücher im Gesamtwert von EUR 64.245,00 hinterlegt. Die Haushaltsbelege 1235-1441/2021 sowie 1-237/2022, die Kassenbelege 338-365/2021 sowie 1-77/2022 und die SA-Belege 1321-1450/2021 sowie 1-373/2022 wurden durchgesehen und ohne Beanstandungen zu Kenntnis genommen.

Der Ausschussobmann führt aus, dass sich die Gemeinde dem Projekt „Ölfreie Gemeinde" angeschlossen hat und auch eine KEM-Gemeinde ist. Trotzdem wurde der Öltank im FF-Haus/Bauhof Anfang März mit 3.000 Liter Öl befüllt. Er hinterfragt, ob das Heizsystem nicht ausgetauscht werden sollte.

Der Bürgermeister erläutert dazu, dass das vorhandene Öl nicht mehr ausgereicht hätte, um die laufende Heizperiode zu beenden. Angesichts der damals anbahnenden Ukraine-Krise

wurde entschieden den Tank vollständig aufzufüllen. Außerdem kann das Öl im äußersten Notfall zum Betrieb des Aggregates eingesetzt werden.
Der Ausschussobmann führt weiters aus, dass die Wartung der Brandmeldeanlage in der Volksschule sehr kostenintensiv ist. Eine Rechnung über die Wartung in der Kultbox konnte jedoch nicht aufgefunden werden. – Der Bürgermeister erläutert dazu, dass in der Kultbox keine Brandmeldeanlage installiert ist.

Zudem hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 beschäftigt. Der Bericht dazu folgt unter TOP 4.

Punkt 04) Rechnungsabschluss 2021

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde ordnungsgemäß kundgemacht und die Mitglieder des Gemeinderates über dessen Kundmachung informiert. Der Rechnungsabschluss wurde durch den Revisionsbeamten Hotschnig begutachtet und durch den Kontrollausschuss am 18.03.2022 behandelt.

Der Kontrollausschussobmann gibt nachfolgenden Bericht ab:
Der Finanzierungshaushalt (Liquidität) hat mit plus EUR 97.855,70 abgeschlossen, der Ergebnishaushalt mit plus EUR 81.332,71, wobei das isolierte Jahresergebnis ohne Beachtung der Gebührenhaushalte ein Minus von EUR 10.232,82 ergeben hat.

Die größten Abweichungen zum Voranschlag ergaben sich aus Ertragsanteilen (+ EUR 32.365,14), Zweitwohnsitzabgabe (+ EUR 12.404,21) Verminderte Ausgaben im ASZ (- EUR 21.226,36) im Zentralamt (-EUR 17.506,91), bei der Reparatur des Tankwagens (- EUR 8.855,74) am Spielplatz (-EUR 6.791,93), Kostenrückersatz für die Teststraße (-EUR 40.692,85).

Der Bereich „Wirtschaftshof" weist einen Endbestand von plus EUR 77.866,75 auf. Der Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung" einen Endstand von plus EUR 7.120,26. Das Jahresergebnis 2021 fällt mit EUR 1.115,53 zwar negativ aus, jedoch ist auf Grund der per 01.01.2022 wirksamen Abfallgebührenverordnung davon auszugehen, dass der Gebührenhaushalt im Jahr 2022 ausgeglichen werden kann. Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung" weist einen Endbestand von plus EUR 372.032,02 auf, jedoch müsste dieser Überschuss deutlich höher sein, um die Wiederherstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu Anschaffungskosten zu sichern. Im konkreten müsste dieser Überschuss derzeit bei EUR 576.675,00 liegen. Auch in diesem Haushalt ist somit Handlungsbedarf gegeben.

Der Schuldenstand beläuft sich auf EUR 1.792.07311, dieser wurde im Vergleich zum Vorjahr um EUR 90.068,84 reduziert.

Der Bürgermeister ergänzt, dass noch immer offen ist, wie mit den negativen Jahresergebnissen der Vorjahre umzugehen ist.

GR Passler erkundigt sich, ob zu erwarten ist, dass der Kostenrückersatz für die Ausgaben der Teststraße erfolgen wird. Der Bürgermeister führt dazu aus, dass sich die Gemeinde

diesbezüglich mehrfach erkundigt hat – hier jedoch auf die Abwicklung des Bundes angewiesen ist.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates bestehen keine weiteren Fragen zum Rechnungsabschluss.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021.

Punkt 05) Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung

Das Kanalgebührenmodell des Landes Kärnten errechnete für das Jahr 2021 einen einzuhebenden Mindesttarif von EUR 4,03 je m³. Tatsächlich hat die Gemeinde einen Tarif von EUR 3,93 je m³ verordnet. Auf Basis der Voranschlagswerte 2022 würde sich, nach selbem Modell ein zu verordnender Gebührentarif in Höhe von EUR 4,35 je m³ ergeben.

In der geltenden Verordnung ist ab 01.04.2022 keine Gebührenerhöhung vorgesehen. Zudem haben im Jahr 2021 die Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr jene aus der Benützungsgebühr überstiegen.
Um den Preis je m³ von EUR 4,35 zu erreichen, müsste bei einer Splittung von 51 % Benützungsgebühr und 49 % Bereitstellungsgebühr EUR 2,22 je m³ Abwasser und EUR 152,24 je Bewertungseinheit eingehoben werden.
Der Verordnungsentwurf sieht eine Benützungsgebühr von EUR 2,10/m³ und eine Bereitstellungsgebühr von EUR 144,34 je BWE jeweils inkl. USt vor.
Die aktuell verordneten Tarife belaufen sich auf EUR 1,96 je m³ und EUR 140,52 je BWE.

Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zum Verordnungsentwurf wurde den Mitgliedern des Gemeinderates am 18. März 2022 zugänglich gemacht.

De Bürgermeister erläutert, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Gebühren einer Erhöhung von 5 % (Preis nicht gesplittet) entsprechen. Die Überproportionale Steigerung des Kubikmeterpreises ist darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen aus der Benützungsgebühr mehr als 50 % zu betragen haben. In der Gemeinde Mörtschach sind 51 % der Einnahmen aus Benützungsgebühr und 49 % aus Bereitstellungsgebühr zu erzielen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung. (Die Verordnung liegt dem Protokoll in der Anlage bei.)

Punkt 06) Abfallgebührenverordnung

Die Kundmachung der ab 01. Jänner 2022 geltenden Abfallgebührenverordnung erfolgte mit 13. Dezember 2021. In der genannten Verordnung wurde der Preis je 70 Liter Müllsack mit EUR 3,86 (berechneter Gebührensatz 60 Liter Müllbehälter) kundgemacht.

Dieser kundgemachte Gebührensatz entspricht nicht dem vom Gemeinderat beschlossenen Gebührensatz von EUR 4,05.

Die Berichtigung des Gebührensatzes wurde mit 19. Jänner 2022 kundgemacht. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt jedoch einen neuen Beschluss der Verordnung herbeizuführen und die Verordnung erneut kundzumachen.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenverordnung beschließen zu wollen.

GR Passler stellt fest, dass die Entsorgungskosten von LKW und Traktorreifen seit 01. Jänner enorm gestiegen sind. Die Entsorgungskosten sind von der Dimension der Reifen abhängig und umfassen eine Spanne von rund 80 %.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Abfallgebührenverordnung jedoch mit der Abweichung, dass unter § 3 Abs 3 lit. l „LKW-/Traktor-Reifen ohne Felge EUR 12,00/Stück" und lit. m „LKW-/Traktor-Reifen mit Felge EUR 17,00/Stück" zu entfallen haben.

GR Suntinger erklärt sich zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt für befangen.

Punkt 07) Auftragsvergabe Geländer Kirchstraße

Die Fa. Edler bietet zu einem Preis von EUR 20.806,50 inkl. 3 % Nachlass die Ausführung des Geländers (65 lfm) an der Kirchstraße (Bereich vlg. Messner) an. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Fa. Fürstauer Leitschienen (55 lfm) errichtet. Dafür waren in der Auftragsvergabe an die Fa. Fürstauer EUR 12.475,00 vorgesehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. Edler mit der Installation des Geländers zum Preis von EUR 20.806,50 beauftragen zu wollen.

Punkt 08) Förderungen ländliches Wegenetz

Ing. Größing-Dollinschek hat am 21.02.2022 die Förderungsabrechnung der Straßensanierungen nach dem Modell Kärnten übermittelt. Die Weganlage Oberstranach wurde noch nicht abgerechnet, hier sind lt. Ing. Größing-Dollinschek noch Baukosten in Höhe von rund EUR 150.000,00 zu erwarten. Deutlich niedriger als in Kostenschätzung sind die Sanierungskosten für die Weganlagen Asten (-17.000,00), BG Stampfen West (-17.400,00), Hansler-Preimes (-9.500,00), Unterstranach (-8.000,00) ausgefallen.

Wegname	Baukosten	Beihilfe Land	Eigenanteil (EA)	50 % vom EA sind
Asten	51.967,56	31.180,00	20.787,56	10.393,78
Auenweg	8.100,36	5.265,00	2.835,36	1.417,68

vlg. Kaponig	3.165,17	2.057,00	1.108,17	554,09
vlg. Gaschnig	10.519,43	6.837,00	3.682,43	1.841,22
Hansler-Preimes	5.573,68	3.622,00	1.951,68	975,84
vlg. Keuschnig	474,81	308,00	166,81	83,41
vlg. Roner	10.221,50	8.177,00	2.044,50	1.022,25
vlg. Oberer Schlögger	3.408,64	2.215,00	1.193,64	596,82
BG Mörtschach Stampfen	1.336,13	868,00	468,13	234,07
vlg. Schober	582,94	378,00	204,94	102,47
vlg. Klenig	621,67	404,00	217,67	108,84
vlg. Lader	1.762,13	1.145,00	617,13	308,57
vlg. Pichler	590,94	384,00	206,94	103,47
Pirkachberg	23.457,64	12.901,00	10.556,64	5.278,32
BG Stampfen West	19.620,08	9.810,00	9.810,08	4.905,04
vlg. Posegger	1.984,44	1.686,00	298,44	149,22
Unterstranach	7.054,58	4.585,00	2.469,58	1.234,79
vlg. Schöngassner	540,20	432,00	108,20	54,10
Rettenbach	4.728,84	2.837,00	1.891,84	945,92
Summe	155.710,74	95.091,00	60.619,74	30.309,87

Zudem wurden im Vorjahr bereits Maßnahmen an der Weganlage Oberer/Unterer Pirker gesetzt. Eine Abrechnung dazu liegt noch nicht vor.

Bereits gebundene Mittel stehen noch in der Höhe von EUR 47.433,35 zur Verfügung.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig 50 % des verbleibenden Eigenanteils ausschütten zu wollen, wobei mit der BG Mörtschach-Asten eine Fördervereinbarung abzuschließen ist.

Punkt 09) Ankaufsersuchen Öffentliches Gut – Parzelle 1163 KG 73514

Herr Oberlader Walter beabsichtigt, einen Zubau an sein Wirtschaftsgebäude zu errichten. Er ersucht den orange markierten Teil des Öffentlichen Gutes (gelb) ankaufen zu dürfen.

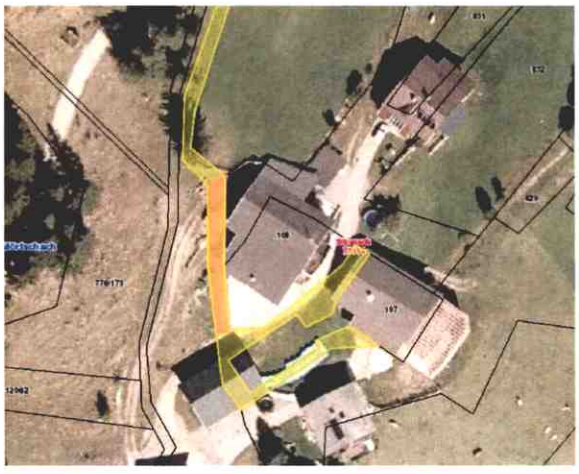

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den orange markierten Teil des Öffentlichen Gutes grundsätzlich an Herrn Oberlader veräußern zu wollen.

Punkt 10) Veräußerung Fendt 395 GTA

In der Sitzung vom 15. Oktober 2021 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, den Fendt 395 GTA zum Preis von EUR 17.800,00 bei der Maschinen Steiner GmbH eintauschen zu wollen. Der Geräteträger wurde samt Zubehör (Frontlader, Erdschaufel, Leichtgutschaufel, Heckkiste, Kommunalbereifung, Schneeketten, Heckbagger) zum Verhandlungspreis von EUR 32.000,00 in landwirt.com inseriert.
Herr Pollhammer-Zeilinger Thomas, 4053 Ansfelden, bot für das Gerät ohne Heckbagger, zuzüglich einem Anbauteil für Schneepflug EUR 26.600,00.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Fendt 395 GTA samt Zubehör an Herrn Pollhammer-Zeilinger zum Preis von EUR 26.600,00 zu veräußern.

Der Bürgermeister ergänzt, dass Herr Pollhammer-Zeilinger das Gerät bereits bezahlt besichtigt und abgeholt hat. Ein unterfertigter Kaufvertrag liegt vor. Pollhammer-Zeilinger hat nachträglich jedoch um einen Nachlass ersucht, da die Beeinträchtigung des Gerätes (Ölverlust) größer als gedacht war.

Der Gemeinderat lehnt einen nachträglichen Nachlass **einstimmig ab**.

Punkt 11) Berichte Bürgermeister

Gemeindebesuch LR Ing. Fellner: Nach mehrmaligen Verschiebungen soll der Gemeindebesuch am 31.03.2022 erfolgen. Es sollen nachfolgende Themen angesprochen werden: Platzmangel im Bildungszentrum, Unterstützungsansuchen zur Bewältigung der Sturmschäden, Ortskanalisation Mörtschach – Erlass der Verzinsung der Landesdarlehn, Entsorgungsbereich Asten – Unterstützungsersuchen, Finanzielle Situation (Vorhaben, Vorjahresergebnisse), Antigenteststraße – Kostenrückzahlung. Sollte der Termin erneut abgesagt werden, wird der Bgm. sich um einen Termin in Klagenfurt bemühen.

Erneuerung Büroraum: Das ehemalige Bürgermeisterzimmer eignet sich nicht als Kanzleiarbeitsplatz (Lichtverhältnisse, Ergonomie des Arbeitsplatzes, Stauraum) adaptiert werden.

Spielplatz: Es werden ein Spielkombination und eine Schaukel für Kleinkinder sowie zwei Sandkisten samt Abdeckplanen angeschafft. Die Kosten belaufen sich auf rund EUR 12.000,00

First Responder: Herr Schrall Lukas ist Mitglied des Roten Kreuzes und hat die First Responder Ausbildung absolviert. Lt. Auskunft des Roten Kreuzes werden der First-Responder-Rucksack und der zugehörige Defi im Regelfall von jemanden gesponsert. Der Rucksack bleibt jedoch im Eigentum des Roten Kreuzes, da diese die jährliche Wartung übernimmt.
Die Kosten für die erforderliche Ausstattung belaufen sich auf EUR 2.857,20.

Der Bürgermeister informiert, dass „Von mir zu Dir“ den Rucksack mit EUR 300,00 sponsort. Aus der Auflösung des ehemaligen Theatervereins stehen ca. EUR 2.000,00 zur Verfügung, die ebenfalls für den Ankauf des Rucksackes verwendet werden können.
Vzbgm. Göritzer erklärt, dass der Restbetrag vom Regionalverein beglichen wird.

Sofortmaßnahmenprojekt Objektschutzwälder Mölltal: Die Projekte zur Bekämpfung der Borkenkäferproblematik am Mörtschachberg und in Lassach befinden sich in der Umsetzung. In dem Zuge erfolgen auch Abräumarbeiten an den Felsen. Die Borkenkäfer verbreiten sich bereits wieder.

Benefizveranstaltung für Ukraine: Die Familie Mertens initiert am 09. April ein Benefizkonzert. Veranstalter ist der Sportverein. Die WolayerSeer sowie MölltalSound werden gratis auftreten. Unterstützt werden soll die Ukraine-Hilfe Tirol. Die Gemeinde wird die Kultbox zur Verfügung stellen und den Postwurf zahlen.

Ukraine-Flüchtlinge: Derzeit sind zwei Frauen und ein Kind haben beim Gasthof Eder einquartiert.

Hydranten: Mit dem Kommandanten der FF sind Gespräche zu führen, welche Hydranten nicht in die Löschwasserversorgung miteinzubeziehen sind.

Lawinenkommission: über eine Entschädigung der Kommissionsmitglieder, eventuell ein Fahrtengeld ist nachzudenken.

Friedhofsordnung: Der Erlass der Verordnung muss angedacht werden.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder:

Die Schriftführerin:

Nationalparkgemeinde
Mörtschach

9842 Mörtschach 42
Bezirk Spittal/Drau
DVR-NR. 0657026
Telefon 04826/701
Fax 04826/287
E-Mail moertschach@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 25. März 2022, Zahl: 851/2022 mit der Kanalanschluss-, Kanalergänzungs-, Kanalnachtragsbeiträge und Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 11 bis 18 sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

1. Abschnitt

Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge

§ 1

Ausschreibung

(1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage der Gemeinde Mörtschach wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtschach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Ausmaß

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2.543,55 Euro.

2. Abschnitt

Kanalgebühren

§ 3

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtschach werden von der Gemeinde Mörtschach Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 4

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtschach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 144,34 Euro.

§ 7

Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 8 dieser Verordnung.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2,10 Euro.

§ 9

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtschach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 11 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 11

Teilzahlungen

(1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der Summe der zum 31. März jeden Kalenderjahres festgestellten Bewertungseinheiten vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen auf Grund einer Schätzung gem. § 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 16. März 2018, Zahl 851/2018, mit der Kanalanschluss, - Kanalergänzungs-, Kanalnachtragsbeiträge und Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Richard Unterreiner

Nationalparkgemeinde
Mörtschach

9842 Mörtschach 42
Bezirk Spittal/Drau
DVR-NR. 0657026
Telefon 04826/701
Fax 04826/287
E-Mail moertschach@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 25. März 2022, Zl. 8521/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2017, Zl. 8520/2017 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2
Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) im Abholbereich:
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,052

b) im Sonderbereich
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,052

§ 3
Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für:

a)	70 Liter Müllsack	EUR	4,50
b)	120 Liter Müllbehälter	EUR	7,71
c)	240 Liter Müllbehälter	EUR	15,43
d)	660 Liter Müllbehälter	EUR	42,43
e)	800 Liter Müllbehälter	EUR	51,43
f)	1100 Liter Müllbehälter	EUR	70,71

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 70 Liter Müllsack	EUR	4,05

(3) Bei der Übergabe von Abfällen im Abfallsammelzentrum fallen für folgende Altstoffe Gebühren, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, an:

a)	Bauschutt mineralisch	EUR	0,20/kg
b)	Baurestmassen (Heraklith, Bitumen, Dachpappe etc.)	EUR	0,25/kg
c)	XPS-Dämmplatten	EUR	5,50/kg
d)	EPS-Dämmplatten	EUR	0,25/kg
e)	Asbestabfälle („Eternit“)	EUR	0,30/kg
f)	Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle)	EUR	1,80/kg
g)	Sperrmüll	EUR	0,45/kg
h)	Altholz unbehandelt und behandelt (inkl. Holzfenster mit Glas)	EUR	0,30/kg
i)	Hartplastik	EUR	0,15/kg
j)	Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	EUR	2,50/Stück
k)	Moped-/PKW-Reifen mit Felge	EUR	4,00/Stück

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

(3) Werden Abfälle im Altstoffsammelzentrum übergeben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für Hausmüll für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr hat im 1. Quartal, die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr im 3. Quartal zu erfolgen.

(3) Als Stichtag für die Gebührenberechnung ist der jeweilige Erste des Quartals heranzuziehen.

(4) Die Entsorgungsgebühr für Abfälle, die im Abfallsammelzentrum übergeben werden, ist mit deren Übergabe fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 29. März 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach, vom 10. Dezember 2021, Zl. 8521/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner